

Liebe Vorsitzende in den LandFrauenvereinen,

zur neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) herrscht große Verunsicherung in der Verbands- und Vereinslandschaft. Mit diesem Info-Schreiben möchten wir Sie als Vorsitzende darüber informieren, was Sie tun müssen und was nicht.

Allgemein: Als die neue DSGVO verabschiedet wurde, ging es darum die großen Datensammler wie Facebook, Amazon und Google einzuschränken in Sachen Datenschutz. Leider trifft die neue DSGVO aber auch alle kleineren Organisationen, Firmen, Vereine, etc., die Daten gewohnheitsmäßig und nicht nur gelegentlich verarbeiten. Da die Kreis- und Ortsverbände regelmäßig Mitgliederdaten oder Daten von Veranstaltungsteilnehmern händisch oder elektronisch erfassen und verarbeiten, betrifft Sie die neue DSGVO. Jetzt kommt die gute Nachricht: Sie als Vorsitzende müssen nur ein **Verfahrensverzeichnis** erstellen. Mehr nicht.

Dieses Verfahrensverzeichnis stellt dar, wie innerhalb des Verbands mit Daten umgegangen wird. Es ist ein notwendiger Bestandteil für jeden eingetragenen Verein. Die Ortsverbände, ob e.V. oder nicht, können es auch benutzen, wenn sie auf Nummer sicher gehen wollen oder sich aber auf den Kreisverband berufen, wo das Verzeichnis ja abgelegt ist. Das Verfahrensverzeichnis muss ausgefüllt und in einem Sammelordner abgelegt werden. Die Datenschutzbehörde KANN kontrollieren, dann muss es vorgelegt werden.

Ein Muster für solch ein Verfahrensverzeichnis können unsere LandFrauenvereine in unserer Geschäftsstelle anfordern. Hinweise zum Verfahrensverzeichnis erhalten Sie mit der Anforderung des Musters.

Zum Thema **Abmahnanwälte** ein Auszug aus dem LBV-Wochenbrief KW 25/2018:

Bekämpfung von Abmahnmissbrauch: Außerdem verabschiedete der Bundestag eine Entschließung, dass die Bundesregierung bis 1. September 2018 einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Abmahnmissbrauch vorlegen soll. Unter anderem sollen bei nicht erheblichen und geringfügigen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung keine kostenpflichtigen Abmahnungen möglich sein.

Das heißt, dass sogar die Bundesregierung ein Interesse daran hat, dass aus der neuen DSGVO kein lukratives Geschäftsmodell für Abmahnanwälte entsteht. Konkret heißt das: Kein Abmahnanwalt darf aufgrund geringer Verstöße (um mehr geht es bei den Kreis- und Ortsverbänden nicht, da Sie die Daten tatsächlich nur zur Verwaltung nutzen) gegen die DSGVO eine kostenpflichtige Abmahnung schicken.

Nun kommen weitere gute Nachrichten: Die hohen Bußgelder, die wir in den Medien immer wieder lesen, gelten tatsächlich für große Firmen, auch wenn immer wieder zu lesen ist, dass dem nicht so ist. Wir gehen davon aus, dass von keinem Kreis- oder Ortsverband Tausende von Euro als Strafe verlangt werden. Den staatlichen Kontrolleuren geht es nämlich tatsächlich nicht darum, Vereine kaputt zu machen. Außerdem hat die Datenschutzbehörde selbst vor Panik gewarnt: Es gehe darum, dass die Vereine zeigen, dass sie sich mit der DSGVO auseinandergesetzt haben. Wenn dann nicht alles DSGVO-konform sei, bleibe es zunächst bei einem Hinweis, was geändert werden müsse – ohne Strafe.

Sollten Sie für Ihren Verein eine **Facebook-Seite** betreiben, setzen Sie sich bitte mit uns bezüglich der korrekten Seitenbeschreibung in Verbindung.

Falls Sie noch Fragen haben, melden Sie sich bitte in unserer Geschäftsstelle: Tel.: 0 751 / 36 07-60.